

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz (BJ)
Bundesrain 20
3003 Berne

per Email versandt:
copiur@bj.admin.ch

RR/ARU

Bern, den 26. Mai 2017

**SAV Stellungnahme zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische
Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur obgenannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der SAV begrüsst, dass mit dem E-ID einerseits die Anpassung des schweizerischen Rechts an die eIDAS VO der EU vorgenommen und andererseits Voraussetzungen zur Vereinfachung des ERV in der Schweiz geschaffen werden. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

In Art. 3 Abs. 1 sollte anstelle von «kann» das Verb «dürfen» gewählt werden. Da das Gesetz keinen Kontrahierungszwang der IdP vorsieht und Art. 3 Abs. 1 lit. a und b den Kreis derjenigen Personen bestimmt, denen der IdP eine E-ID ausstellen darf, sollte der Gesetzeswortlaut auch entsprechend gefasst werden.

Klärungsbedürftig ist unseres Erachtens die Frage, wie die Ausstellung von E-ID an nicht handlungsfähige Personen erfolgt. Insbesondere deshalb, weil in Art. 7 des VE nicht vorgesehen ist, die vertretungsberechtigte Person bzw. Personen in der E-ID zu erwähnen. Im erläuternden Bericht (Seite 20/49, unter Ziffer 1.8.3) wird die Ansicht vertreten, der Gebrauch der E-ID durch nicht handlungsfähige Personen habe unter Aufsicht der vertretungsberechtigten Person zu erfolgen. Nachdem davon auszugehen ist, dass die E-ID im elektronischen Rechtsverkehr Zertifikate gemäss ZertES zumindest teilweise (bis zu gewissen Transaktionsbeträgen) ersetzen wird, stellt sich die Frage, ob es genügt, wenn die vertretungsberechtigte Person beim Gebrauch der E-ID anwesend ist. Zudem erscheint das «Anwesendsein» insbesondere bei Jugendlichen ab einem gewissen Alter nicht opportun und teilweise auch nicht üblich.

Art. 4 Abs. 2 lit. g und Art. 4 Abs. 4 lit. b

Unseres Erachtens sollte auf den zweiten Satzteil «...oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten nachweisen» verzichtet werden. Die Regelung würde nur dann Sinn machen, wenn das Vorhandensein der finanziellen Mittel (durch die Behörde) auch regelmässig geprüft würde und die Mittel dem Zugriff von Dritten entzogen wären.

Art. 6 Abs. 3

Der technische Ablauf sollte unseres Erachtens so gestaltet werden, dass eine Nachfrage der Identitätsstelle bei der antragstellenden Person nicht notwendig ist (vgl. erläuternden Bericht, Seite 25, oben).

Art. 7 Abs. 2 lit. d und e

Unseres Erachtens tragen die in Art. 7 Abs. 2 lit. d und e erwähnten Angaben nicht dazu bei, das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Es ist deshalb darauf zu verzichten.

Art. 7 Abs. 3

Sinnvollerweise sollte eine Delegationsnorm zugunsten des Bundesrates geschaffen werden. Die

offene gesetzliche Norm lässt im Grundsatz alles zu.

Art. 8

Nachdem eine Person mehrere E-ID's haben kann und derzeit noch offen ist, ob die AHVN13 als Nummer verwendet werden kann, wird es zur Identifikation der Person nicht genügen, wenn die E-ID gemeldet wird. Vielmehr muss eine eindeutige Zuordnung erfolgen können. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn auch eine eindeutige Angabe erfolgt, sprich, dass zusätzlich die AHVN13 verwendet wird. Zudem wird die Identitätsstelle wohl eine Datenbank führen müssen, in welcher alle Personen mit den zugehörigen E-ID geführt werden.

Art. 10 Abs. 2

Unseres Erachtens ist der Handel mit Daten auf das Notwendige zu beschränken. Damit alle Personen gleich behandelt werden ist im vorliegenden Gesetz zu bestimmen, welche Daten gehandelt werden dürfen. Andernfalls werden die IdP in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestimmen welche Daten gehandelt werden. Diesen Geschäftsbedingungen können sich Nutzer erfahrungsgemäss «nicht entziehen».

Art. 11

Unseres Erachtens ist zu regeln, was im Falle des Konkurses mit den Daten geschieht und nicht wie es sich mit dem Schicksal der «E-ID-Systeme» verhält. Zudem genügt es nicht zu bestimmen, dass die E-ID Systeme nicht in die Konkursmass fallen. Vielmehr ist zu bestimmen, welche Stelle im Fall des Konkurses über das Schicksal der Daten verfügen kann bzw. an wen die Daten anheimfallen, wenn sie im Zuge der Konkursliquidation nicht verkauft werden können.

Art. 12 Abs. 3 lit. b

Hier dürfte es sich um einen Verschrieb handeln. Der Verweis bezieht sich auf Art. 4 Abs. 2.

Art. 12 Abs. 3 lit. d

Die Einschränkung auf Internetkriminalität ist unseres Erachtens nicht notwendig und zu eng gefasst. In Fällen von Art. 12 Abs. 3 lit. d dürfte in aller Regel die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben sein.

Art 13

Da seitens der IdP kein Kontrahierungszwang besteht, sollte sich der Bund eine generelle Kompetenz vorbehalten, eigenständig tätig zu werden.

Art. 17 lit. g

Die Lösungsfrist lehnt wohl an die Bestimmungen des BÜPF an. Ob diese Gleichschaltung in einer eigenen Norm sinnvoll ist, ist unseres Erachtens fraglich. Wenn eine «Gleichschaltung» mit dem BÜPF erreicht werden soll, dann sollte wohl auf das BÜPF verwiesen werden.

für den SAV

SAV Präsident

Sergio Giacomini

SAV Generalsekretär

René Rall